

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Vielank über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Waldbad Alt Jabel

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der §§ 1 bis 3 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777, 833), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Vielank vom 21. Juni 2016 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung der Gemeinde Vielank über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Waldbad Alt Jabel

Die Satzung der Gemeinde Vielank über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Waldbad Alt Jabel vom 19. April 2011, zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Vielank über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Waldbad Alt Jabel vom 06. Mai 2015 wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Gebühr für das Waldbad beträgt:

1. Tageskarte

- Kinder bis 3 Jahre	Eintritt frei
- Kinder ab 3 Jahren bis 16 Jahren	2,00 €
- Erwachsene	3,00 €
- Abendermäßigung ab 17:00 Uhr für Kinder und Erwachsene	1,50 €

2. Zehner Karte

- Kinder ab 3 Jahren bis 16 Jahren	17,00 €
- Erwachsene	27,00 €

3. Tageskarte beim Eisfest

- je Person	3,00 €
-------------	--------

4. Duschen

- Münzduschausomat	2,00 €
--------------------	--------

5. Ausleihgebühr

- für jede Ausleihe / je Stunde	1,00 €
---------------------------------	--------

6. Schwimmunterricht

- Abnahme der Schwimmstufe Seepferdchen	8,00 €
- Jugendschwimmpass und	
- Abnahme der Schwimmstufe Bronze	8,00 €

- Abnahme der Schwimmstufe Silber	8,00 €
- Abnahme der Schwimmstufe Gold	8,00 €
- Schwimmkurs (5 Tage, je 2 h)	65,00 €
→ für jede weitere Stunde	10,00 €

7. Zelten

- Übernachtung pro Person und Tag	3,00 €
<u>zzgl.</u> Eintritt und Abfallpauschale je Person / Tag	0,50 €“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vielank, den 12.Juli 2016

gez. Drewes
Bürgermeister

Gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V ist ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Vielank geltend zu machen. Hiervon abweichend kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden.